Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2128

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 50103 — 5470/63

Bonn, den 8. April 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964 (Grüner Plan 1964)

mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Die Ergänzung enthält die von der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 zugunsten der Landwirtschaft für das Rechnungsjahr 1964 beschlossenen Maßnahmen. Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vorgelegten Bericht über die Lage der Landwirtschaft („Grüner Bericht") am 19. Februar 1964 zur Kenntnis genommen und den im „Grünen Plan 1964" vorgeschlagenen Maßnahmen im Grundsatz zugestimmt.

Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1964 war für den Grünen Plan 1964 bisher nur der Rahmenbetrag von 2525 Millionen DM vorgesehen (Kap. 1002 Tit. 990 und Kap. A 1002 Tit. 990). Die Einzelmaßnahmen des Grünen Plans 1964 sind in der anliegenden Ergänzung zum Einzelplan 10 enthalten. Die Abschlußzahlen des Entwurfs des Bundeshaushaltsplans 1964 und des Haushaltsgesetzes bleiben in der Gesamtsumme unverändert.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. März 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Entwurf Stellung genommen. Seine Änderungsvorschläge und Bemerkungen sind, zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung dazu, in der Anlage 2 enthalten.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51



Anlage 1

Grüner Plan 1964

Ergänzung

zum

Entwurf des Bundeshaushaltsplans

für das Rechnungsjahr 1964

Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Inhalt

Vorwort

Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1964 — Einzelplan 10 — sind für Maßnahmen zur Durchführung des „Grünen Plans 1964" gemäß § 6 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) vorsorglich bei Kap. 10 02 Tit. 990 2 275 000 000 DM und bei Kap. A 10 02 Tit. 990 250 000 000 DM, zusammen 2 525 000 000 DM veranschlagt. Diese Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 1964 — Einzelplan 10 — enthält die Aufteilung der für den „Grünen Plan 1964" vorgesehenen Bundeshaushaltsmittel in Höhe von 2 525 000 000 DM.

Ordentlicher Haushalt

Übersicht der Sachtitel, aus denen Personal bezahlt wird:

Kap. 10 02 Tit. 621 Zuschüsse zur Durchführung von Qualitätskontrollen,

Kap. 10 02 Tit. 961 Zuschüsse zur Erhöhung des Auszahlungspreises für Qualitätsmilch.

In den Allgemeinen und Einmaligen Ausgaben sind die nachstehend aufgeführten größeren Ausgabegruppen enthalten:

1. Maßnahmen zur Durchführung des „Grünen Plans 1964" .... 2 275 000 000 DM
   (vgl. Vorbemerkung zu Kap. 10 02)

Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt sind weitere Mittel veranschlagt für:

3. Aufstockung und Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen („Grüner Plan 1964") .... 250 000 000 DM

Allgemeine Bewilligungen

Vorbemerkung

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) vorgelegten Bericht über die Lage der Landwirtschaft („Grüner Bericht") am 19. Februar 1964 zur Kenntnis genommen und den im „Grünen Plan 1964" vorgeschlagenen Maßnahmen im Grundsatz zugestimmt.

Die Mittel für die Maßnahmen des „Grünen Plans 1964" sind gemäß der folgenden Aufstellung veranschlagt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen bestimmen, daß ein unabweisbarer Mehrbedarf bei einem Ansatz des „Grünen Plans" aus Wenigerausgaben bei einem anderen Ansatz des „Grünen Plans" geleistet wird.

Kap. Tit.	Maßnahmen	Betrag DM
10 02		
572	Flurbereinigung	260 000 000 [3])
573	Aufstockung und Aussiedlung sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen ...	190 000 000 [1]) [2])
	Zusätzliche Förderungsmaßnahmen in Gebieten, die von Natur benachteiligt sind	110 000 000
574	Ausbau der Wirtschaftswege	100 000 000 [3])
608	Verbesserung der sozialen Lage in der Landwirtschaft	350 000 000
610	Bäuerliche Hauswirtschaft	45 000 000
618	Maschinen und technische Anlagen	30 000 000
620	Förderung der Produktivität	14 500 000
621	Qualitätskontrollen	6 500 000
622	Förderung der horizontalen Verbundwirtschaft	31 500 000
623	Förderung der vertikalen Verbundwirtschaft	75 500 000
630 a 961	Milchwirtschaft	6 000 000 650 000 000
673	Zinsverbilligung und Kapitaldienst	236 500 000 [1])
679 b	Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl	130 500 000
963	Erstattung der Lastenausgleichsabgaben für bestimmte Niederungsgebiete	14 000 000
965	Seßhaftmachung von verheirateten Landarbeitern	25 000 000
	Zusammen	2 275 000 000
A 10 02		
573	Aufstockung und Aussiedlung sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen ...	250 000 000
	Zusammen	2 525 000 000

[1]) Hinzu treten Bindungsermächtigungen, und zwar bei
Tit. 573 .... 102 000 000 DM
Tit. 673 .... 45 200 000 DM
Zusammen 147 200 000 DM

[2]) Hinzu treten Mittel aus dem Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Höhe von etwa .... 35 300 000 DM

[3]) Hinzu treten zentral zinsverbilligte Kapitalmarktmittel, und zwar bei
Tit. 572 .... 40 000 000 DM
Tit. 574 .... 80 000 000 DM
Zusammen 120 000 000 DM

1002

Allgemeine Bewilligungen

Allgemeine Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
	II. Ausgabe			
	Bei den Maßnahmen des „Grünen Plans **1964**" wird erwartet, daß sich die Länder angemessen beteiligen.			
	Fortdauernde Ausgaben			
	Allgemeine Ausgaben			
572	Förderung der Flurbereinigung („Grüner Plan **1964**")			
	a) Darlehen	—	—	—
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Abschnitt b) erzielten Einsparungen geleistet werden.			
	b) Zuschüsse	260 000 000	—	260 000 000
	Die Mittel sind übertragbar.			
573	Aufstockung und Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen („Grüner Plan **1964**")			
	a) Darlehen	25 000 000	—	25 000 000
	nachrichtlich: Kap. A 10 02 Tit. 573	*(250 000 000)*	(—)	*(250 000 000)*
	Die Mittel dürfen bis zur Höhe der bei Abschnitt b) erzielten Einsparungen überschritten werden.			
	b) Zuschüsse			
	1. Für Aufstockung und Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen	165 000 000	—	165 000 000
	2. Für zusätzliche Förderungsmaßnahmen in Gebieten, die von Natur benachteiligt sind	110 000 000	—	110 000 000
	Die Mittel dürfen zur Verstärkung anderer Ansätze dieses Kapitels verwendet werden. Die Ausgaben auf Grund dieser Ermächtigung sind bei den einschlägigen Titeln zu buchen, deren Ansätze insoweit überschritten werden können.			
	Die Mittel sind übertragbar.			

Erläuterungen

Zu Tit. 572 a) und b)

Die Flurbereinigung ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Verbesserung der Agrarstruktur.

Für diese Aufgabe, die gegenüber dem Vorjahre im besonderen auch im Hinblick auf die Erfordernisse des gemeinsamen Europäischen Marktes eine weitere Steigerung der Flurbereinigungstätigkeit erwarten läßt, werden für das Rechnungsjahr 1964 wiederum höhere Bundesmittel benötigt. Die Mittel sind für die Durchführung regulärer Flurbereinigungsverfahren und beschleunigter Zusammenlegungsverfahren, einschließlich der dabei anfallenden Meliorationen, bestimmt.

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder und der Beteiligten zur Auflage gemacht werden.

Aus den Mitteln können auch allgemeine Förderungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Flurbereinigung durchgeführt werden. Es können auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Verpflichtungen für kommende Rechnungsjahre zur Beschaffung von Maschinen und Geräten, die der Automatisierung der Flurbereinigung dienen, eingegangen werden. Ferner können Vergütungen an Banken für die Verwaltung bis zum 31. März 1959 gewährter Darlehensmittel gezahlt werden.

Neben den bei Abschnitt a) etwa verfügbaren Mitteln sollen im Rechnungsjahr 1964 Darlehensmittel in Höhe von etwa 40 000 000 DM zentral vom Kapitalmarkt beschafft und zinsverbilligt werden. Vgl. Tit. 673 d).

Zu Tit. 573 a)

Neben den hier veranschlagten Mitteln sind weitere Darlehen in Höhe von 250 000 000 DM bei Kap. A 1002 Tit. 573 a) veranschlagt.

Zu Tit. 573 a) und b) 1.

Neben den Maßnahmen der Flurbereinigung sollen weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur innerhalb und außerhalb der behördlich geleiteten Verfahren in verstärktem Umfang durch Darlehen und Zuschüsse gefördert werden.

10 02

Allgemeine Bewilligungen

Allgemeine Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
574	Ausbau der Wirtschaftswege („Grüner Plan **1964**")			
	a) Darlehen .... Ausgaben dürfen bis zur Höhe der bei Abschnitt b) erzielten Einsparungen geleistet werden.	—	—	—
	b) Zuschüsse .... Die Mittel sind übertragbar.	100 000 000	—	100 000 000

Erläuterungen

[Noch zu Tit. 573 a) und b) 1.]

Außerdem wird die Förderung von forstlichen und waldbaulichen Maßnahmen fortgesetzt, soweit sie zur Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich sind und zur wirtschaftlichen Festigung der Betriebe beitragen, insbesondere Aufforstung von Grenzertragsböden, Trennung von Wald und Weide, Anlage von Schutzpflanzungen, Aufforstung von Ödland und Umwandlung von Niederwald in Hochwald.

Dementsprechend gehören in den Rahmen dieses Titels insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Verbesserung der Betriebsgrößen,

b) Verbesserung der Dorf-, Hof- und Flurlagen,

c) Förderung und Erleichterung des Erwerbs der hierzu benötigten Grundstücke,

d) Durchführung baulicher Maßnahmen in Altgehöften,

e) Verbesserung des Kulturzustandes und Kulturartenverhältnisses,

f) Maßnahmen des freiwilligen Tausches von Grundstücken, soweit sie der Verbesserung der Agrarstruktur dienen,

g) Förderung forstlicher und waldbaulicher Maßnahmen, sofern sie der Verbesserung der Agrarstruktur dienen.

Aus den Zuschußmitteln können auch allgemeine Förderungsmaßnahmen durchgeführt werden. Ferner können Vergütungen an Banken für die Verwaltung der Mittel gezahlt werden.

Mittel für Aufstockung stehen auch bei Tit. 571 (Siedlung) und Tit. 572 (Flurbereinigung) zur Verfügung.

Für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur stehen außerdem Mittel aus dem Zweckvermögen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952, Bundesgesetzbl. I S. 203) zur Verfügung. Der für diese Zwecke im Rechnungsjahr 1964 verfügbare Betrag beträgt voraussichtlich etwa 35 290 000 DM. In dieser Summe ist die Zuwendung des Bundes in Höhe von 30 000 000 DM aus dem Rechnungsjahr 1963 enthalten.

Von den insgesamt für Darlehen und Zuschüsse veranschlagten Mitteln in Höhe von 440 000 000 DM sind 102 000 000 DM durch Bindungsermächtigungen aus dem Rechnungsjahr 1963 festgelegt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen über den Haushaltsansatz hinaus weitere Verpflichtungen für künftige Rechnungsjahre bis zu 102 000 000 DM einzugehen.

Zu Tit. 573 b) 2.

Nach den „Grünen Berichten" sind landwirtschaftliche Betriebe in Gebieten, die von Natur benachteiligt sind, insbesondere in Höhengebieten, in ihrer Ertragslage im Vergleich zu den übrigen Betrieben des Bundesgebietes zurückgeblieben. Um den Betrieben in diesen, nach bestimmten Kriterien abgegrenzten Gebieten verstärkte Hilfen zu gewähren, sollen Mittel zusätzlich zu den aus anderen Ansätzen dieses Kapitels zu gewährenden Mitteln, insbesondere für zusätzliche strukturelle Verbesserungen und für die Förderung landwirtschaftlicher Baumaßnahmen, eingesetzt werden.

Die im Jahre 1960 eingeleitete zusätzliche Förderung von strukturellen Maßnahmen im Gebiet Eifel/Westpfalz kann aus den Mitteln zu Ende geführt werden.

Soweit in den von Natur benachteiligten Gebieten auch Hilfen im Rahmen der regionalen Förderungsprogramme des Bundes gewährt werden können, sind die Maßnahmen miteinander abzustimmen.

Zu Tit. 573 a) und b)

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder und der Beteiligten zur Auflage gemacht werden.

Zu Tit. 574 a) und b)

Infolge der zunehmenden Motorisierung der landwirtschaftlichen Betriebe werden an das landwirtschaftliche Wirtschaftswegenetz höhere Ansprüche gestellt als früher. Das schwierige Befahren unbefestigter schlechter Wirtschaftswege behindert intensiveren Ackerbau und verursacht wesentlich höhere Kosten.

Mehr zur Beschleunigung der Verbesserung des Wirtschaftswegenetzes.

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder und der Beteiligten zur Auflage gemacht werden.

Aus den Zuschußmitteln können Vergütungen an Banken für die Verwaltung etwa gewährter Darlehensmittel gezahlt werden.

Neben den bei Abschnitt a) etwa verfügbaren Mitteln sollen auch im Rechnungsjahr 1964 Darlehensmittel einzeln (vgl. Tit. 673 b) — im Rahmen der Maßnahmen für die Binnenwasserwirtschaft —) und in Höhe von etwa 80 000 000 DM zentral (vgl. Tit. 673 d)) vom Kapitalmarkt beschafft und zinsverbilligt werden.

1002

Allgemeine Bewilligungen

Allgemeine Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
608	Zuschüsse zur Verbesserung der sozialen Lage in der Landwirtschaft („Grüner Plan **1964**")			
	a) zur Förderung der Altershilfe für Landwirte	250 000 000	—	250 000 000
	b) an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften **Davon 50 000 000 DM gesperrt.**	100 000 000	—	100 000 000
610	Zuschüsse zur Förderung der bäuerlichen Hauswirtschaft („Grüner Plan **1964**")	45 000 000	—	45 000 000
618	Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Maschinen und technischen Anlagen („Grüner Plan **1964**")			
	a) Bau von Grünfuttersilos, Unterdachtrocknungsanlagen und Gülleanlagen	18 000 000	—	18 000 000
	b) Gemeinschaftliche Anwendung von Maschinen ... Die Mittel sind übertragbar.	12 000 000	—	12 000 000

Erläuterungen

Zu Tit. 608

Gemäß § 1 Satz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) soll die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

Zu a)

Gemäß § 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 845), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 353), ist der Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Aufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen aus Bundesmitteln zu leisten.

Zu b)

Die für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften vorgesehenen Zuschüsse sind dazu bestimmt, die Kosten für Mehrleistungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung aufzufangen, die sich aus dem Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) und aus dem Sechsten Rentenanpassungsgesetz vom 21. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1008) ergeben. Der Bedarf hierfür wird auf etwa 50 000 000 DM geschätzt.

Weitere Mehraufwendungen können durch eine Erhöhung der Unfallrenten für selbständige Landwirte und mithelfende Familienangehörige entstehen. Hierfür werden die restlichen Mittel bis zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen gesperrt.

Zu Tit. 610

Die Mittel dienen der Fortführung der Maßnahmen zur Arbeitserleichterung für die Bäuerin in der Hauswirtschaft. Sie sind ausschließlich für fest mit dem Gebäude verbundene technische Einrichtungen zu verwenden.

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht werden.

Zu Tit. 618 a)

Die wirtschaftseigene Futterkonservierung muß verbessert werden, besonders in kleinen und mittelbäuerlichen Futterbaubetrieben. Zu diesem Zweck werden zum Bau von Grünfuttersilos in Klein- und Mittelbetrieben und zum Bau von Unterdachtrocknungsanlagen und Gülleanlagen in Futterbaubetrieben Zuschüsse zur Verfügung gestellt.

Zu Tit. 618 b)

Veranschlagt sind für:

	Betrag für 1964 DM	Betrag für 1963 DM	Istergebnis 1962 1000 DM
1. Einkaufsbeihilfen für überbetrieblichen Maschineneinsatz und für Spezialmaschinen	11 700 000	14 700 000	16 181
2. Beschaffung und Erprobung von Maschinen und Geräten durch wissenschaftliche Institute und Einrichtungen	300 000	300 000	83
Zusammen	12 000 000	15 000 000	16 264

Zu 1.

Die überbetriebliche Verwendung von Maschinen und Einrichtungen, überwiegend in kapitalschwachen Betrieben, soll durch Gewährung von Einkaufsbeihilfen gefördert werden. Zu diesem Zweck ist beabsichtigt, die gemeinschaftliche Maschinenanwendung in der Form von Lohnunternehmen oder Personenvereinigungen zu fördern. Auch für die Anschaffung von Spezialmaschinen können Einkaufsbeihilfen gewährt werden. Zuschüsse für Kühl- und Melkeinrichtungen stehen bei Tit. 630 a) zur Verfügung.

Zu 2.

Wissenschaftliche Institute und Einrichtungen des Bundes, der Länder und andere sollen in die Lage versetzt werden, neu entwickelte Landmaschinen und Spezialgeräte zu kaufen und zu erproben. Dies gilt besonders für Maschinen, die im Ausland neu entwickelt worden sind und deren Eignung für die deutsche Landwirtschaft einer Erprobung bedarf.

Hierunter fallen auch Maschinen und Geräte, die der Absatzförderung und der Veredlung der landwirtschaftlichen Produkte dienen.

Zu Tit. 618 a) und b)

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht werden.

10 02

Allgemeine Bewilligungen

Allgemeine Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
620	Zuschüsse zur Förderung der Produktivität („Grüner Plan **1964**") ..... Die Mittel zu b) der Erläuterungen sind übertragbar.	14 500 000	—	14 500 000
621	Zuschüsse zur Durchführung von Qualitätskontrollen („Grüner Plan **1964**") ..... **Aus den Mitteln können auch Personal- und Sachausgaben geleistet werden.**	6 500 000	—	6 500 000
622	Zuschüsse zur Förderung der horizontalen Verbundwirtschaft („Grüner Plan **1964**") ..... Die Mittel sind insoweit übertragbar, als sie für Baumaßnahmen und Maschinen zur Verfügung gestellt werden.	31 500 000	—	31 500 000
623	Zuschüsse zur Förderung der vertikalen Verbundwirtschaft („Grüner Plan **1964**") ..... Die Mittel sind übertragbar.	75 500 000	—	75 500 000

Erläuterungen

Zu Tit. 620

Die Produktivität der landwirtschaftlichen Erzeugung soll vor allem durch verstärkte Leistungsprüfungen gefördert werden. Folgende Maßnahmen sollen insbesondere durch Bundesmittel unterstützt werden:

a) Milchleistungsprüfungen
b) Errichtung und Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder und Geflügel
c) Pflanzenzüchtung und Saatguterzeugung (einschließlich Obst-, Gemüse- und Gartenbau sowie Forstwirtschaft)
d) Vermehrungsanbau und Verbilligung von Futterpflanzensaatgut (bisher Tit. 609)
e) Umstellungen und Gemeinschaftsanlagen im Weinbau (bisher Tit. 607).

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht werden.

Mehr infolge verstärkten Bedarfs und Verlagerung von Einzelmaßnahmen (bisher Tit. 607 und 609).

Zu Tit. 621

Zur Förderung des Absatzes sollen die Qualitätskontrollen für Erzeugnisse der Landwirtschaft einschließlich des Obst-, Gemüse- und Gartenbaues weiter verbessert werden.

Die Zuschüsse sollen insbesondere dazu beitragen, unabhängige und sachverständige Kontrolleure in den Anbau- und Verladegebieten sowie in den Empfangsgebieten in genügender Zahl einzusetzen. Ferner sollen die Kosten gedeckt werden, die durch besondere Prüfungen zur Einhaltung der Qualitätsvorschriften entstehen. Zu den zu fördernden Maßnahmen gehören ferner u. a. die Beschaffung von Anschauungs-, Lehr- und Werbematerial für Qualitätserzeugnisse, Forschungsaufträge und die Schulung von Kontrolleuren, Überwachungsbeamten und Sachverständigen sowie die Einführung einer europäischen Handelsklasse bei Kartoffeln, die Überwachung der Einreihung von Fleisch in Handelsklassen und die Durchführung von Qualitätskontrollen bei Markengeflügel (Schlachtgeflügel).

Soweit es sich um Personalausgaben handelt, ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Verpflichtungen für kommende Rechnungsjahre einzugehen.

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht werden.

Zu Tit. 622

Mit den Mitteln sollen insbesondere gefördert werden:

a) Bau von Kartoffelvorkeimhäusern und Kartoffellagerräumen
b) Anbaugemeinschaften für Qualitätsgetreide
c) Trocknung und Lagerung von Getreide- und Futterpflanzensaatgut
d) Tabakbau
e) Obst-, Gemüse- und Gartenbau
f) Kellerwirtschaft im Weinbau (genossenschaftliche Anlagen der Winzer)
g) Erzeugerringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder.

Aus den Mitteln für die unter d) genannten Maßnahmen können im Rahmen der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu erlassenden Richtlinien Zuschüsse zur Förderung des Absatzes von Zigarrentabak der Ernte 1963 gewährt werden.

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht werden.

Zu Tit. 623

Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden für

a) Lager-, Absatz- und Sortiereinrichtungen für Obst, Gemüse und Kartoffeln
b) Annahme- und Trocknungseinrichtungen für Getreide
c) Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen für Großvieh und Schweine
d) Absatzeinrichtungen für Geflügel, Eier und Honig
e) Lager-, Sortier- und Absatzeinrichtungen für nicht der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse
f) Verbesserung der Molkereiwirtschaft
g) Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken
h) Förderung einer zeitlich besseren Verteilung des Angebots an Schlachtrindern.

Aus den Mitteln für die unter f) genannte Maßnahme können auch die Kosten für gutachtliche Tätigkeit der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel und der Süddeutschen Forschungsanstalt für Milchforschung in Weihenstephan gedeckt werden, soweit die Anstalten hierfür besondere Kräfte einstellen. Nach den Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungsbeihilfen für Strukturmaßnahmen im Bereich der Molkereiwirtschaft werden die Anstalten gutachtlich tätig, wenn ein Zuschuß von mehr als 500 000 DM in Aussicht genommen wird.

10 02

Allgemeine Bewilligungen

Allgemeine Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
630	Zuschüsse zur Förderung der Milchwirtschaft			
	a) Kühl- und Melkeinrichtungen („Grüner Plan **1964**")	6 000 000	—	6 000 000
673	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen			
	a) Deckung bereits eingegangener Verpflichtungen („Grüner Plan **1964**")	185 400 000	—	185 400 000
	b) Zinsverbilligungsaktion 1964 („Grüner Plan **1964**") Ausgaben sind nur bei Abschnitt a) zu buchen.	15 500 000	—	15 500 000

Erläuterungen

(Noch zu Tit. 623)

Die Maßnahmen unter g) dürfen nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in Angriff genommen werden.

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht werden.

Zu Tit. 630 a)

Zur Verbesserung der Milchqualität sollen Zuschüsse für die Anschaffung von Kühleinrichtungen (künstliche Kälte) in Milcherzeuger-Betrieben oder Milchsammelstellen gewährt werden. Mit Hilfe dieser Kühleinrichtungen soll erreicht werden, daß die Milch zur Erhaltung ihrer Qualität in gekühltem Zustand an die Molkereien abgeliefert werden kann.

Die Mittel sollen ferner zur Anschaffung von kombinierten stationären oder fahrbaren gemeinschaftlichen Melk- und Kühleinrichtungen sowie — unter bestimmten Voraussetzungen — von Einrichtungen zum Milch- und/oder Rahmtransport zur Molkerei gewährt werden.

Bei der Gewährung der Bundesmittel kann eine angemessene Selbstbeteiligung der Länder zur Auflage gemacht werden.

Zu Tit. 673 a) und b)

Die Durchführung einer Reihe von wichtigen agrar- und ernährungswirtschaftlichen Maßnahmen soll dadurch erleichtert werden, daß Kredite auf einen tragbaren Zinssatz verbilligt werden. Es ist deshalb vorgesehen, für derartige Maßnahmen den Zinssatz des freien Kapitalmarktes durch Verbilligungszuschüsse entsprechend zu senken, soweit die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers dies erfordert. Dabei wird angesichts der derzeitigen Ertragslage der landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer ohnehin großen Zinsempfindlichkeit und ihrem weiterhin hohen Investitionsbedarf für diese ein Kreditzinssatz von höchstens 3 v. H. p. a. für zumutbar gehalten.

Zu Tit. 673 a)

Zur Deckung der bisher eingegangenen Verpflichtungen sind veranschlagt

für die Tranche 1954	3 850 000 DM
für die Tranche 1955	5 650 000 DM
für die Tranche 1956	4 550 000 DM
für die Tranche 1957	11 000 000 DM
für die Tranche 1958	12 200 000 DM
für die Tranche 1959	9 500 000 DM
für die Tranche 1960	6 800 000 DM
für die Tranche 1961	13 300 000 DM
für die Tranche 1962	50 150 000 DM
für die Tranche 1963	68 400 000 DM
	185 400 000 DM

Zu Tit. 673 b)

Die Zinsverbilligungsaktion soll im Rechnungsjahr 1964 fortgesetzt werden. Es können rechtsverbindliche Verbilligungszusagen erteilt werden für einen Jahresbedarf an Zinsverbilligungszuschüssen

1. für Besitzfestigung (insbesondere Aussiedlungen und Aufstockungen innerhalb und außerhalb des Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahrens sowie Maßnahmen zur Vermeidung unwirtschaftlicher Besitzzersplitterung) in Höhe von	4 000 000 DM
2. a) zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe im bisherigen Rahmen in Höhe von b) für Landarbeiterwohnungsbau und Wohnungsbau für unselbständige Landhandwerker in Betrieben, die überwiegend für die Landwirtschaft tätig sind in Höhe von	40 000 000 DM
3. für Errichtung von Getreidelagerräumen (Kleinspeicher), Trocknungs- und Annahmeeinrichtungen sowie von neuzeitlichen Großlagerräumen für Kartoffeln in Höhe von	1 000 000 DM
4. Binnenwasserwirtschaft in Höhe von	15 700 000 DM
zusammen in Höhe von	60 700 000 DM.

10 02

Allgemeine Bewilligungen

Allgemeine Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
(noch 673)	c) Konsolidierung umschuldungsbedürftiger, kurzfristiger Verbindlichkeiten — Aktion 1956 — („Grüner Plan **1964**")	600 000	—	600 000
	d) Kapitaldienst für Kapitalmarktmittel („Grüner Plan **1964**")	35 000 000	—	35 000 000
679	Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl für die Landwirtschaft			
	b) nach dem „Grünen Plan **1964**"	130 500 000	— 831 119 500 *)	130 500 000 831 119 500 *)
	Summe Allgemeine Ausgaben	1 586 000 000	831 119 500	2 417 119 500

*) Summe der bisherigen Ansätze.

Erläuterungen

[Noch zu Tit. 673)]

Der Haushaltsansatz von 15 500 000 DM stellt innerhalb des vorstehenden Bewilligungsrahmens den voraussichtlichen kassenmäßigen Zuschußbedarf für das Rechnungsjahr 1964 dar. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen über den Haushaltsansatz hinaus Verpflichtungen für künftige Rechnungsjahre bis zu 45 200 000 DM einzugehen.

Bei der Art der Maßnahmen wird die Laufzeit der Kredite verschieden zu bemessen sein. Für die Maßnahmen zu 1., 2. und 4. kommt bis auf weiteres eine Zinsverbilligung um 3,5 v. H., für die Maßnahmen zu 3. eine Verbilligung um 2 v. H. in Betracht.

Zur Durchführung der Zinsverbilligungsaktion ist in diesem Rahmen der Abschluß entsprechender Verträge mit den Durchführungsstellen (Banken usw.) erforderlich.

Zu Tit. 673 c)

Auf Grund des „Grünen Planes 1956" wurden für die Verbilligung von Zinsen bei der Umwandlung kurzfristiger Kredite in langfristige Darlehen Zuschüsse bei Tit. 955 veranschlagt. Die Mittel dienen zur Deckung der eingegangenen Verpflichtungen.

Zu Tit. 673 a) bis c)

Aus den Mitteln können Vergütungen an Banken für treuhänderische Verwaltung gewährt werden. Ferner können aus diesen Mitteln die Kosten von Prüfungen gedeckt werden, die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder in dessen Auftrag durchgeführt werden.

Zu Tit. 673 d)

Durch die „Grünen Pläne" 1958 bis 1963 wurden Kapitalbeschaffungskosten und Zinsverbilligungsmittel für Kredite in Höhe von zusammen 910 000 000 DM bereitgestellt, die auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen waren. Zur Deckung der eingegangenen Verpflichtungen für die Tranchen 1958 bis 1963 werden im Rechnungsjahr 1964 27 000 000 DM benötigt. Auf Grund des „Grünen Planes 1964" sollen vom Kapitalmarkt weitere 120 000 000 DM Kredite für Strukturverbesserungsmaßnahmen, und zwar für Flurbereinigung und ländlichen Wirtschaftswegebau beschafft und zentral bereitgestellt werden. An Kapitalbeschaffungskosten und für eine Zinsverbilligung werden 8 000 000 DM voraussichtlich erforderlich.

Zu Tit. 679 b)

Das im Inland zum Verbrauch gelangende Gasöl (Dieselkraftstoff) ist durchschnittlich mit 10,50 Pf/kg oder 8,90 Pf/l Zoll und Umsatzausgleichsteuer belastet. Nach dem „Grünen Plan 1964" werden der Landwirtschaft diese Beträge im Wege einer Beihilfe zurückgewährt.

Darüber hinaus soll im Hinblick darauf, daß der Preis für Gasöl für die deutsche Landwirtschaft trotz der Verbilligung noch immer höher als in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft liegt, dieser um weitere 3,90 Pf/kg oder 3,30 Pf/l verbilligt werden. Damit wird zugleich zu einer Entzerrung der Wettbewerbsverhältnisse innerhalb der Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetragen.

Die nach dem Verkehrsfinanzgesetz gewährte Betriebsbeihilfe wird somit für den vorgesehenen Verbraucherkreis zusammen um 14,40 DM je 100 kg oder 12,20 DM je 100 l erhöht.

Bei einem voraussichtlichen Verbrauch von 906 400 t Gasöl im Jahre 1963 durch 1 030 000 Schlepper und durch die Arbeitsmaschinen ergibt sich ein Jahresbedarf von rund 130 500 000 DM.

Mehr infolge höheren Verbrauchs von Gasöl durch eine größere Anzahl von Schleppern.

Die insgesamt für das Jahr 1963 zu gewährende Betriebsbeihilfe beträgt demnach je 100 l

nach dem Verkehrsfinanzgesetz in der durch das Straßenbaufinanzierungsgesetz geänderten Fassung		19,30 DM
nach dem „Grünen Plan 1964"	8,90 DM und 3,30 DM	12,20 DM
	Zusammen	31,50 DM.

1002

Allgemeine Bewilligungen

Einmalige Ausgaben

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
	Einmalige Ausgaben			
961	Zuschüsse zur Erhöhung des Auszahlungspreises für Qualitätsmilch („Grüner Plan **1964**")	650 000 000	—	650 000 000
	Aus den Mitteln können auch Personal- und Sachausgaben geleistet werden.			
	Der Ansatz darf nicht überschritten werden.			
	Davon 5 739 557,77 DM gesperrt.			
963	Erstattung der für bestimmte Niederungsgebiete zu erlassenden Lastenausgleichsabgaben an den Lastenausgleichsfonds („Grüner Plan **1964**")	14 000 000	—	14 000 000
965	Seßhaftmachung von verheirateten Landarbeitern („Grüner Plan **1964**")	25 000 000	—	25 000 000

Erläuterungen

Zu Tit. 961

Unter der Voraussetzung, daß bestimmte Anforderungen an die Milchqualität erfüllt werden, sollen im Rahmen der vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminster der Finanzen zu erlassenden Richtlinien weiterhin Förderungszuschläge zum Milchauszahlungspreis gewährt werden.

Die Einhaltung der für den erhöhten Milchauszahlungspreis geforderten Qualitätsvorschriften wird durch Prüfungen sichergestellt. Die Kosten hierfür können aus den Mitteln gedeckt werden.

Bei dem Ansatz von 650 000 000 DM handelt es sich um einen Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf.

Mehr infolge Zunahme der Milchlieferungen an die Molkereien.

Der Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages hat in seiner 14. Sitzung am 19. Juni 1963 bechlossen, im Grünen Plan 1964 eine Ausgabebewilligung von 5 739 557,77 DM zum Ausgleich eines im Rechnungsjahr 1959 vorzeitig in Anspruch genommenen Zuschußbetrages zur Erhöhung des Auszahlungspreises für Qualitätsmilch zu sperren.

Zu Tit. 963

Die besondere Lage der Grünlandbetriebe in den Marschen erfordert noch zusätzliche steuerliche Erleichterungen. Hierzu ist vorgesehen, die Lastenausgleichsabgaben (Vermögensabgabe und Hypothekengewinnabgabe) auch weiterhin zu erstatten. Die Gebiete und Betriebe, die von der Erstattung erfaßt werden sollen, sind nach besonderen Richtlinien abgegrenzt. Es werden auf Grund der bisherigen Erfahrungen im Rechnungsjahr 1964 etwa 14 000 000 DM dem Lastenausgleichsfonds aus dem Bundeshaushalt zu erstatten sein.

Zu Tit. 965

Der Bedarf an landwirtschaftlichen Arbeitskräften kann auf die Dauer nur gedeckt werden, wenn die Möglichkeit gegeben wird, verheiratete ständige Arbeitskräfte zu beschäftigen. Diese können nur gewonnen und gehalten werden, wenn in der Nähe des landwirtschaftlichen Arbeitsplatzes Landarbeiterstellen geschaffen werden, die den Landarbeitern als Eigentum oder im Erbbaurecht gehören. Derartige Vorhaben sollen durch Bundesmittel, insbesondere als Ersatz für das fehlende Eigenkapital, gefördert werden. Mit den Mitteln sollen auch Maßnahmen gefördert werden, die der baulichen Verbesserung, insbesondere der hygienischen und sanitären Anlagen, in Landarbeitereigenheimen und Werkwohnungen dienen. Im übrigen können aus den Mitteln Vergütungen an Banken für die treuhänderische Verwaltung der Mittel gezahlt werden.

10 02

Allgemeine Bewilligungen

Einmalige Ausgaben, Abschluß

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
990	**Für Maßnahmen zur Durchführung des „Grünen Plans 1964"**	— 2 275 000 000	2 275 000 000	—
	nachrichtlich Kap. A 10 02 Tit. 990:			
	Für Maßnahmen zur Durchführung des „Grünen Plans 1964"	*(— 250 000 000)*	*(250 000 000)*	(—)
			5 320 000 *)	5 320 000 *)
	Summe Einmalige Ausgaben	— 1 586 000 000	2 280 320 000	694 320 000
	*) Summe der übrigen bisherigen Ansätze.			
	Abschluß			
	Fortdauernde Einnahmen, zugleich Gesamteinnahmen	—	77 986 600	77 986 600
	Allgemeine Ausgaben	1 586 000 000	831 119 500	2 417 119 500
	Einmalige Ausgaben	— 1 586 000 000	2 280 320 000	694 320 000
	Gesamtausgaben	—	3 111 439 500	3 111 439 500
	Zuschuß	—	3 033 452 900	3 033 452 900

Erläuterungen

Zu Tit. 990

Der Titel entfällt wegen Aufteilung der Globalsumme auf einzelne Titel des Kapitels 10 02.

A 10 02

Allgemeine Bewilligungen
Ausgabe, Abschluß

Tit.	Zweckbestimmung	Für 1964 treten hinzu DM	Bisheriger Haushaltsansatz DM	Neuer Gesamtbetrag 1964 DM
1	2	3	4	5
	Außerordentlicher Haushalt			
	Allgemeine Bewilligungen			
	II. Ausgabe			
573	Aufstockung und Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen („Grüner Plan **1964**")			
	a) Darlehen	250 000 000	—	250 000 000
	nachrichtlich Kap. 10 02 Tit. 573:			
	a) Darlehen	*(25 000 000)*	—	*(25 000 000)*
	b) 1. Zuschüsse	*(165 000 000)*	—	*(165 000 000)*
990	**Für Maßnahmen zur Durchführung des „Grünen Plans 1964"**	— 250 000 000	250 000 000	—
	nachrichtlich Kap. 10 02 Tit. 990:			
	Für Maßnahmen zur Durchführung des „Grünen Plans 1964"	*(— 2 275 000 000)*	*(2 275 000 000)* 325 000 000 *)	*(—)* 325 000 000 *)
	Summe Ausgabe	—	575 000 000	575 000 000
	*) Summe der übrigen bisherigen Ansätze.			
	Abschluß			
	Einnahme	—	—	—
	Ausgabe	—	575 000 000	575 000 000
	Zuschuß	—	575 000 000	575 000 000

Erläuterungen

Zu Tit. 573

Vgl. Erläuterung zu Kap. 10 02 Tit. 573.

Zu Tit. 990

Der Betrag ist jetzt bei Tit. 573 veranschlagt.



10 Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Ordentlicher Haushalt

Kap.	Bezeichnung	Ordentliche Einnahmen DM	Personalausgaben DM
1	2	3	4
	Es treten hinzu:		
10 02	Allgemeine Bewilligungen	—	—
	Nachrichtlich:		
	Bisherige Summe des Einzelplans	888 500 800	42 710 200
	Zusammen	888 500 800	42 710 200

Außerordentlicher Haushalt

Kap.	Bezeichnung	Außerordentliche Einnahmen DM	Außerordentliche Ausgaben DM
10	11	12	13
	Es treten hinzu:		
A 10 02	Allgemeine Bewilligungen	—	—
	Nachrichtlich:		
	Bisherige Summe des Einzelplans	—	575 000 000
	Zusammen	—	575 000 000

10
Abschluß

Ordentlicher Haushalt

Sachausgaben DM	Allgemeine Ausgaben DM	Einmalige Ausgaben DM	**Ordentliche Ausgaben** DM	**Kap.**
5	6	7	8	9
—	1 586 000 000	— 1 586 000 000	—	**10 02**
8 858 700	1 284 047 300	2 304 983 400	3 640 599 600	
8 858 700	2 870 047 300	718 983 400	3 640 599 600	

Gesamtabschluß

Gesamteinnahmen DM	**Gesamtausgaben** DM	**Kap.**
14	15	16
—	—	**10 02**
888 500 800	4 215 599 600	
888 500 800	4 215 599 600	

Übersicht

über erteilte Bindungsermächtigungen

Kap. Tit.	Zweckbestimmung	Es sind vorgesehen Haushaltsmittel für 1964 DM	Bindungsermächtigungen für künftige Rechnungsjahre DM
1	2	3	4
10 02			
	Es treten hinzu		
573 a) und b) 1.	Aufstockung und Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen („Grüner Plan 1964")	440 000 000[1])	102 000 000
673	Zuschüsse zur Verbilligung von Zinsen für Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen		
	b) Zinsverbilligungsaktion 1964 („Grüner Plan 1964")	15 500 000	45 200 000
	Es fallen weg		
990	Für Maßnahmen zur Durchführung des „Grünen Plans 1964"	2 525 000 000[2])	235 700 000

[1]) Davon 250 000 000 DM bei Kap. A 10 02 Tit. 573
[2]) Davon 250 000 000 DM bei Kap. A 10 02 Tit. 990

Anlage 2

Änderungsvorschläge und Bemerkungen des Bundesrates

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Bemerkungen des Bundesrates

Einzelplan 10 — Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —

Kap. 10 02 — Allgemeine Bewilligungen —

Der Bundesrat hält an seiner grundsätzlichen Ablehnung der Dotationsauflagen fest und verweist auf seine früheren Erklärungen. Mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Bundesministers der Finanzen in der 264. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1963, daß im Hinblick auf die Bund/Länder-Verhandlungen über die Abgrenzung der gegenseitigen finanziellen Kompetenzen eine Ausweitung bzw. Verschärfung derartiger Auflagen von der Bundesregierung nicht beabsichtigt sei, verzichtet der Bundesrat auf eine ins einzelne gehende Stellungnahme zu der vorliegenden Ergänzung zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1964. Der Bundesrat erwartet dabei, daß auch der Bundestag der Erklärung des Bundesministers der Finanzen sowie der Stellungnahme der Bundesregierung zu den anläßlich des ersten Durchgangs des Bundeshaushalts abgegebenen Bemerkungen des Bundesrates zu dieser Frage (Anlage 2 der BT-Drucksache IV/1700) auch bei künftigen Beschlußfassungen Rechnung trägt.

Die Bundesregierung nimmt von der Bemerkung Kenntnis.

Tit. 572 — Förderung der Flurbereinigung (Grüner Plan 1964) —

Die Erläuterungen zu Tit. 572 a) und b) sind wie folgt zu ergänzen:

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen über den Haushaltsansatz hinaus weitere Verpflichtungen für künftige Rechnungsjahre bis zu 20 000 000 DM einzugehen.

Die Ergänzung ist erforderlich, weil die im vorigen Jahr ausgebrachte Bindungsermächtigung ausgeschöpft worden ist und die im Entwurf veranschlagten erhöhten Haushaltsmittel nicht ausreichen, um den zügigen Fortgang der Flurbereinigungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Bundesregierung stimmt der Ergänzung der Erläuterungen zu.

Tit. 573 — Aufstockung und Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe sowie besondere agrarstrukturelle Maßnahmen (Grüner Plan 1964) —

a) Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zielen nicht darauf ab, nur die Interessen des einzelnen zu fördern, sondern sollen als Voraussetzung und Bestandteil der notwendigen Verbesserung der ländlichen Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Allgemeinheit zugute kommen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, die Richtlinien vom 26. Juli 1963 und den dazu ergangenen Durchführungserlaß im Hinblick auf den Vorschlag des Bundesrates zu überprüfen.

Die Gewährung der Mittel kann deshalb nicht von einer individuellen Bedürftigkeitsprüfung abhängig gemacht werden. Abgesehen von einer erheblichen verfahrensmäßigen Erschwerung würde das dazu führen, daß der bessere Wirtschafter gegenüber dem schlechteren benachteiligt und trotz einer unterschiedlichen Ausgangssituation eine nicht gerechtfertigte Nivellierung eintreten würde.

Deshalb muß auch die Förderung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere die Aussiedlung, Aufstockung und Althofsanierung, auch wenn es sich hierbei im Gegensatz zu den Globalmaßnahmen des Grünen Plans um gezielte Maßnahmen handelt, bis zu einem gewissen Grade globalen Charakter haben. Demzufolge muß die nach den Richtlinien auf den bäuerlichen Familienbetrieb abgestellte Grundförderung jedem Betrieb gewährt werden, dessen Inhaber seinen Haupterwerb aus der Bewirtschaftung dieses Betriebes zieht, wenn im übrigen die sonstigen richtlinienmäßigen Voraussetzungen vorliegen. Die Bundesregierung wird gebeten, Nr. 14 der Richtlinien vom 16. Juli 1963 entsprechend zu ändern.

b) Beim Einsatz von Mitteln zur Förderung von agrarstrukturellen Maßnahmen (Aussiedlung, Aufstockung, Althofsanierung) sollte eine Lösung gefunden werden, die es erlaubt, mit geringerer jährlicher Belastung und vertretbaren Laufzeiten die Fremdgeldverpflichtung der Betriebe zu verringern.

Tit. 618 — Zuschüsse zur Förderung des Einsatzes von Maschinen und technischen Anlagen (Grüner Plan 1964) —

Der Ansatz unter a) ist auf 20 000 000 DM und der Ansatz unter b) ist auf 15 000 000 DM zu erhöhen.

Für diese Maßnahmen standen im vorigen Jahr 35 000 000 DM zur Verfügung, die voll ausgeschöpft worden sind. Da im kommenden Jahr ein höherer Bedarf zu erwarten ist, sollte wenigstens der Ansatz des Vorjahres wieder hergestellt werden.

Deckungsvorschlag:
Siehe Empfehlung zu Tit. 679 Buchstabe b).

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Tit. 679 — Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Gasöl für die Landwirtschaft b) nach dem Grünen Plan 1964 —

Der Ansatz ist um 5 000 000 DM zu kürzen.

Vergleiche die Änderung zu Tit. 618 a) und b). Auch der gekürzte Ansatz reicht zur Durchführung der Verbilligung aus.

Die Bundesregierung erhebt gegen eine Kürzung des Ansatzes um 3 800 000 DM keine Einwendungen.

Tit. 961 — Zuschüsse zur Erhöhung des Auszahlungspreises für Qualitätsmilch (Grüner Plan 1964) —

In der Zweckbestimmung ist der Sperrvermerk zu streichen.

Im Haushaltsjahr 1963 ist der Titel mit rd. 18 300 000 DM nicht ausgeschöpft worden. Damit ist der Sperrvermerk nicht mehr berechtigt. Demgemäß ist in den Erläuterungen der letzte Absatz zu streichen.

An der Regierungsvorlage wird festgehalten.

Bundesdruckerei Bonn 18 621 4. 64